

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ausgabe 2020 mit Gültigkeit ab 01.01.2020 (ersetzt alle bisherigen Ausgaben)

1 Allgemeines

- 1.1 Die rechtlichen Beziehungen zwischen der GILG AG und dem Auftraggeber richten sich vorab nach den im Einzelfall schriftlich getroffenen Vereinbarungen. Soweit keine Individualabreden getroffen wurden, bilden die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie subsidiär die gesetzlichen Bestimmungen die Grundlage für sämtliche mit der GILG AG abgewickelten Kran- und Transportarbeiten. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter sind deshalb nur dann gültig, wenn und soweit sie von der GILG AG ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Sollte der Auftraggeber mit dieser Regelung nicht einverstanden sein, muss er die GILG AG unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen. Für den Fall eines schriftlichen Widerspruches behält sich die GILG AG vor, ihr Angebot zurückzuziehen, ohne das der Auftraggeber hieraus irgendwelche Ansprüche gegenüber der GILG AG ableiten könnte. Dem formularmässigen Hinweis eines Auftraggebers auf seine eigenen Geschäftsbedingungen widerspricht die GILG AG hiermit ausdrücklich.
- 1.2 Sollten einzelne der vorliegenden Bestimmungen ungültig sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck dennoch erreicht wird.

2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Gegenstand des Vertrages ist die Ausführung von Kranarbeiten unter Verwendung von Fahrzeugkranen. Hierzu stellt die GILG AG dem Auftraggeber oder Dritten den geeigneten Fahrzeugkran einschliesslich der fachkundigen Bedienung nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.
- 2.2 Für reine Transportarbeiten der GILG AG oder für gemischte Kran- und Transportarbeiten gelten die vorliegenden AGB's analog.

3 Pflichten der GILG AG

- 3.1 Die GILG AG verpflichtet sich, für die Ausführung des Auftrages geeignete Kranfahrzeuge sowie das nach Massgabe der schweizerischen Kranverordnung zur Bedienung erforderliche Personal auf den vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Die GILG AG führt den Auftrag vertragsgemäss und mit der erforderlichen Sorgfalt aus.
- 3.2 Bei reinen Transportaufträgen verpflichtet sich die GILG AG ein für die Erfüllung des Auftrages geeignetes Fahrzeug mit dem erforderlichen Personal zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.

4 Pflichten des Auftraggebers

- 4.1 Vor der Ausführung der Kranarbeiten hat der Auftraggeber der GILG AG sämtliche sachdienlichen Angaben und Besonderheiten bekanntzugeben, die erforderlich sind, um den Auftrag reibungslos und sicher abwickeln zu können. Dem Auftraggeber obliegen dabei die in der Folge nachfolgend aufgeführten Mitwirkungspflichten. Um diese ordnungsgemäss wahrzunehmen zu können, hat der Auftraggeber eine verantwortliche Person abzustellen, die dem Kran- / Transportführer sämtliche notwendigen Auskünfte und Instruktionen erteilt.
- 4.2 Grundsätzliches: Der Auftraggeber beziehungsweise die von ihm bestimmte verantwortliche Person ist verpflichtet, alles Erforderliche vorzukehren, damit die Kran- und Transportarbeiten sicher und unfallfrei durchgeführt werden können. Der Auftraggeber ist zudem zur Mithilfe bei den Kran- und Transportarbeiten verpflichtet. Werden bei Kranarbeiten Lasten durch Mitarbeiter des Auftraggebers angeschlagen, so ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass diese im Sinne der Kranverordnung gehörig angeleitet sind. Werden dem Kran- / Transportführer Arbeiten zugemutet, deren sichere Ausführung nicht gewährleistet werden kann, kann der Kran- / Transportführer die Arbeit sofort und ohne Folgen für die GILG AG einstellen. Das Heben von Personen mit dem Kranfahrzeug ist mit oder ohne Last verboten; Ausnahmen können nur bei Vorliegen einer vorgängig bei der SUVA eingeholten Bewilligung gemacht werden.
- 4.3.1 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die An- und Wegfahrstrassen sowie der Standplatz durch das Kran-, Transportfahrzeug gefahrlos befahren bzw. genutzt werden können. Fahrzeugkrane und

- 4.3.2 Transportfahrzeuge sind grosse und schwere Arbeitsmaschinen, daher ist auf eine genügende Tragfähigkeit, Strassen- und Bodenbelastbarkeit (z.B. bei Brücken, Unterkellerungen, Schächten, Gruben, Tiefgaragen etc.) besonders zu achten. Allfällige behördliche Einschränkungen für das Befahren von Strassen und Grundstücken sind der GILG AG vor Auftragsausführung mitzuteilen. Sofern Kranarbeiten im Bereich von Starkstromleitungen, Bahnlinien etc. ausgeführt werden, ist dies der GILG AG speziell und frühzeitig mitzuteilen. Der Auftraggeber trifft rechtzeitig die entsprechenden Massnahmen und Sicherheitsvorkehrungen (Abschalten von Strom, Kontaktaufnahme mit den Betreibern etc.).
- 4.4 Standplatz: Während eines Kraneinsatzes muss für das Kranfahrzeug genügend freier Platz (Drehbereich des Krans und Abstützbreite beachten) zur Verfügung stehen. Es dürfen sich keine Personen unter der schwebenden Last aufhalten, allenfalls ist der Aktionsbereich durch den Auftraggeber mit geeigneten Mitteln abzusperren. Strassen- oder Trottoirabsperungen etc., sowie andere verkehrstechnische Regelungen sind vom Auftraggeber rechtzeitig und zu seinen Lasten zu veranlassen.
- 4.5 Notwendige Angaben: Der Auftraggeber beschafft die notwendigen Angaben (Masse, Gewichte, Gewichtsverteilung) des zu hebenden Gutes oder zu transportierenden Gutes (Hebegut / Transportgut) und teilt sie dem Kran- / Transportführer oder der GILG AG rechtzeitig mit. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit dieser Angaben allein verantwortlich.
- 4.6 Bereitstellung Hebegut / Transportgut: Der Auftraggeber ist für eine fachgerechte Bereitstellung des Hebegutes / Transportgutes verantwortlich. Das Hebegut / Transportgut muss so beschaffen sein, dass ein schad- und gefahrloses Manipulieren möglich ist; insbesondere muss es über sichere und der Traglast entsprechende Anschlagpunkte verfügen. Bei Verglasungsarbeiten, Glasmontagen oder ähnlichem muss genügend Fläche für die Ansaugplatten vorhanden sein. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass beim Hebegut / Transportgut alle beweglichen Teile fixiert und alle Flüssigkeiten, die auslaufen könnten, entfernt sind.
- 4.7 Anschlagmittel: Der Auftraggeber ist verantwortlich, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Anschlagmittel den gesetzlichen und technischen Vorgaben entsprechen. Zulässig sind nur intakte Anschlagmittel, welche die notwendige Tragfähigkeit für das Hebegut aufweisen.
- 4.8 Wertdeklaration: Der Auftraggeber ist verpflichtet, der GILG AG bei hochwertigen Hebe- oder Transportgütern (Maschinen, Apparaten, Anlagen, Computern etc.) schon bei der Auftragserteilung unaufgefordert den aktuellen Wert (Zeitwert) bekannt zu geben.

5 Rechnungstellung

- 5.1 Falls nicht anders vereinbart, werden die von der Firma GILG AG erbrachten Leistungen dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- 5.2 Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss Offerte / Auftragsbestätigung oder wo eine solche fehlt, nach Massgabe der jeweils gültigen Preisliste der GILG AG.
- 5.3 Sämtliche Zusatzkosten für Bewilligungen, Sicherheitsmassnahmen, Waren und Transportversicherung etc. gemäss Punkt 9, sowie Kosten durch behördliche Auflagen entstehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 5.4 Zahlungsbedingungen: 30 Tage netto ab Fakturadatum. Nach Ablauf der Zahlungsfrist schuldet der Auftraggeber ohne weiteres, d.h. ohne Mahnung und ohne Ansetzen einer Nachfrist, einen Verzugszins von 5%.
- 5.5 Verrechnungsverbot: Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen seinerseits mit Gegenforderungen der GILG AG zu verrechnen.
- 5.6 Gibt der Auftraggeber die Anweisung, die Kosten für die Kran-, Transportarbeiten einem Dritten in Rechnung zu stellen, so haftet der Auftraggeber bei allfälliger Nichtbezahlung solidarisch neben dem Dritten.

6 Beanstandungen

- 6.1.1 Vor Beginn der Kran- und Transportarbeiten nimmt der Kran-, Transportführer äusserlich erkennbare Schäden am Hebe- oder Transportgut schriftlich in seinem Arbeitsrapport auf. Nach Ausführung der Kran- und Transportarbeiten sind äusserlich erkennbare Schäden am Hebe- oder Transportgut unter genauer

- 6.1.2 Beschreibung der Beschädigungen in Anwesenheit des Kran-, Transportführers schriftlich im Arbeitsrapport zu vermerken. Dasselbe gilt bei anderweitigen Beanstandungen. Äusserlich nicht erkennbare Schäden sind spätestens binnen 7 Tagen nach Beendigung der Arbeit schriftlich anzuzeigen. Die Firma GILG AG übernimmt keine Schäden bei Vorplätzen, Gartenplatten und Rasen (Wiesen). Sollte von den Raupen, Räder der Raupenkrane, LKW Krane Abrieb oder Verschmutzungen entstehen, ist die GILG AG bemüht diese Besenrein zu machen. Sollten sich diese nicht ganz entfernen lassen, übernimmt die GILG AG keine Haftung.

7 Haftung des Auftraggebers

- 7.1 Der Auftraggeber haftet für seine eigenen Fehler und Versäumnisse sowie die von ihm eingesetzten oder beigezogenen Hilfspersonen, insbesondere für sämtliche Folgen und Schäden aufgrund:
- falscher oder unvollständiger Angaben über das Hebegut / Transportgut;
 - falscher oder unvollständiger Angaben über die Tragfähigkeit der zu befahrenen Flächen;
 - unzureichender Verpackung des Hebegutes / Transportgutes;
 - unzureichender Anschlagpunkte am Hebegut (Bei Verglasungsarbeiten, Glasmontagen oder ähnlichem, genügend Fläche für die Ansaugplatten);
 - der zur Verfügungstellung unzureichender Anschlagmittel und Anschlagpunkte;
 - fehlender oder unzureichender Bewilligungen

8 Haftung der GILG AG

- 8.1 Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen haftet die GILG AG nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Sie haftet damit nicht, wenn sie nachweist, dass sie alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.
- 8.2 Der Schadenersatz gemäss Punkt 8.1 ist jedoch auf maximal CHF 300'000.00 pro Schadenereignis begrenzt.
- 8.3 Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen bestehen keine Schadenersatzansprüche wegen verspätetem Eintreffen oder Defekt des Krans- / Transportfahrzeuges. Dasselbe gilt für alle Schäden, die nicht am Hebe- / Transportgut selbst entstanden sind, sondern – vor allem wirtschaftliche – Folgeschäden darstellen, wie namentlich Nutzungs- und Betriebsverluste und –ausfälle, Liege- und Standgelder, Zins-, Kurs- und Preisverluste sowie alle weiteren Schäden und Umtriebe.
- 8.4 Zusätzlicher Haftungsausschluss bei Verglasungsarbeiten: Die Firma GILG AG versetzt Gläser erst ab + 5°C. Bei tieferen Temperaturen übernimmt die GILG AG keine Haftung.

9 Transportversicherung (Frachtführerhaftpflicht)

- 9.1 Die GILG AG empfiehlt generell, aber insbesondere bei empfindlichen und / oder hochwertigen Hebe- / Transportgütern, den Abschluss einer Transportversicherung. Eine Versicherungsdeckung ist in allen Schadenfällen wichtig, bei denen die GILG AG nicht haftet. Diese Haftung entfällt:

- a) wenn sie kein Verschulden trifft und
- b) für alle Schäden, welche die Haftungshöchstgrenze von CHF 300'000.00 übersteigt.

Eine entsprechende Zusatzdeckung der Transportversicherung wird durch die GILG AG auf Antrag und Rechnung des Auftraggebers abgeschlossen, sofern ein entsprechender Antrag vom Auftraggeber schriftlich und vor Beginn der Hebe- Transportarbeiten erteilt wird.

10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 10.1 Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen materiellen Recht.
- 10.2 Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch diejenigen, welche die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffen, ist der Gerichtsstand Glarus zuständig. Der GILG AG ist es dabei unbenommen, den Auftraggeber an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Ort zu betreiben oder zu belangen.